



Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. en)

6354/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0396 (NLE)

SCH-EVAL 63
SIRIS 27
COMIX 126

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	17. Februar 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5764/17
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Griechenland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3518. Tagung vom 17. Februar 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der im Jahr 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer an Griechenland gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2016) 6015] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die einheitliche Anwendung der Anwendung für allgemeine Datenabfragen („General Search Application“) auf sämtliche SIS-Nutzerbehörden, die Schulung der Endnutzer und die Funktion, welche die Benachrichtigung des SIRENE-Büros ermöglicht, falls ein Endnutzer einen möglichen Treffer zu einer verdeckten oder einer gezielten Ausschreibung, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich macht, melden möchte, werden als bewährte Verfahren betrachtet.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Da die Einhaltung des Schengen-Besitzstands von großer Bedeutung ist, sollte die Umsetzung der Empfehlungen 1-8 Vorrang genießen.
- (4) Dieser Durchführungsbeschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

1. unverzüglich einen erprobten Notfallplan aufstellen sowie eine einsatzbereite und sichere Infrastruktur für Datensicherungen implementieren;
2. die Abfragemöglichkeiten im SIS auf alle Endnutzer ausweiten, d.h. die Suche nach „any name“ sowie auch unvollständige Suchabfragen nach Personen, Suchen nach Gegenständen anhand „any number“ und Suchabfragen nach Reise- oder Ausweisdokumenten anhand biometrischer Daten ermöglichen;
3. die Schnittstelle für die Datenabfrage so weiterentwickeln, dass sichergestellt ist, dass bei der Personensuche anhand eines Vor- und Nachnamens vom System auch solche SIS-Auszeichnungen angezeigt werden, bei denen nur der Nachname angegeben ist;
4. im SIS auch Suchabfragen nach Namen ermöglichen, die einen Bindestrich enthalten;
5. bei Grenzkontrollen und beim Rückgriff auf mobile Ausrüstung für Datenabfragen im SIS den Suchparameter „nationality“ nicht länger als obligatorisch vorsehen;
6. die Mobilgeräte dahin gehend weiterentwickeln, dass im Fall eines Treffers Lichtbilder und Verknüpfungen angezeigt werden können;

7. dafür Sorge tragen, dass Fluggäste am Flughafen Athen im Fall einer Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle nicht systematisch einer gründlichen Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)²);
8. die Ausländerstelle der Polizeidirektion Lesbos verpflichten, Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)³ etwaige verfügbare Fingerabdrücke und Lichtbilder beizufügen;
9. ein integriertes elektronisches Fallverwaltungssystem für das SIRENE-Büro entwickeln;
10. fortwährend sicherstellen, dass das SIRENE-Büro mit ausreichend Personal ausgestattet ist, um das wachsende Arbeitsaufkommen bewältigen zu können;
11. die Verfahrensvorschriften für die Eingabe von Ausschreibungen bei der griechischen Polizei überarbeiten, unter anderem durch Einführung eines automatisierten Arbeitsablaufs;
12. dafür sorgen, dass die griechische Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten sowie zur Vorbeugung gegen Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit in verstärktem Umfang Ausschreibungen zur verdeckten oder zur gezielten Kontrolle gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vornimmt;
13. die Zahl der Datenabfragen im SIS bei Polizeikontrollen weiter erhöhen;
14. an den Außengrenzen die anhand eines Datenabgleichs mit dem SIS erfolgenden Kontrollen der Reisedokumente von Personen, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, intensivieren (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)⁴;

² ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

³ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

⁴ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

15. sicherstellen, dass bei den Grenzkontrollen die auf den Chips der Reisedokumente von Reisenden gespeicherten biometrischen Daten auf den Bildschirmen der Grenzschutzbeamten angezeigt werden;
16. in Erwägung ziehen, sein automatisches Nummernschilderkennungssystem an das SIS anzuschließen;
17. sicherstellen, dass der Zolldienst auf die online im Intranetportal POL („Police on line“) gespeicherten Informationen und Schulungsmaterialien zugreifen kann;
18. die Verwendung des Meldeformulars für Treffer auf sämtliche SIS-Nutzerbehörden einschließlich des Zolldienstes und der griechischen Küstenwache ausweiten;
19. sicherstellen, dass die Anwendung für allgemeine Datenabfragen („General Search Application“) gegebenenfalls bereits auf dem ersten Bildschirm anzeigt, dass etwaige der Ausschreibung beigefügte Fingerabdruckdatensätze verfügbar sind;
20. sicherstellen, dass die Anwendung für allgemeine Datenabfragen bei Opfern von Identitätsmissbrauch sofort auf dem ersten Bildschirm die betreffenden Informationen und das Lichtbild anzeigt;
21. die Transliterationsregeln in die Anwendung für allgemeine Datenabfragen integrieren;
22. sicherstellen, dass bei einer im SIS vorgenommenen Datenabfrage anhand des Namens einer Person gleichzeitig sowohl die Daten zu dieser Person als auch die Daten zu ihren Reise- und Ausweisdokumenten abgefragt werden;
23. die Anwendung für allgemeine Datenabfragen so weiterentwickeln, dass die Endnutzer im Falle von Polizeikontrollen nicht angeben müssen, welche Datenkategorie (z.B. Personen-, Fahrzeug- oder Bootsdaten) sie abfragen möchten;
24. die Rückstände, die gegenwärtig in der Ausländerstelle der Polizeidirektion Lesbos in Bezug auf die noch einzugebenden Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung bestehen, beseitigen;
25. die Leistungsfähigkeit (Verfügbarkeit und Nutzerfreundlichkeit) der von der griechischen Polizei verwendeten Mobilgeräte verbessern;

26. dem Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Netze direkten Zugriff auf SIS-Ausschreibungen zu Fahrzeugen ermöglichen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
